

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung – Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung im Jahr 2025 – Unterrichtungspflicht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 Polizeiaufgabengesetz

Gemäß § 36 Abs. 7 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung übergebenen Bericht der Landesregierung zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung im Jahr 2025.

Gruhner
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei vom 30. Juni 2026 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Bericht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG für das Jahr 2025

Nachfolgend wird der Bericht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG für das Jahr 2025 vorgelegt:

1. Anlass des Berichts

Gemäß § 36 Abs. 7 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie der Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht umfasst Maßnahmen nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG.

2. Normierung der Eingriffsbefugnisse

Auf der Grundlage von § 34a PAG ist es der Polizei erlaubt, zu Zwecken der Gefahrenabwehr unter Mitwirkung der geschäftsmäßigen Betreiber von Telekommunikationsdiensten laufende Telekommunikationsinhalte zu überwachen. § 34b PAG berechtigt die Polizei zur Erhebung von Verkehrsdaten. Ein wesentlicher Unterfall der Verkehrsdatenerhebung ist die Erhebung des letzten bekannten Standorts eines Mobiltelefons unter Mitwirkung des Netzbetreibers. Nach § 34c PAG kann die Polizei eigene technische Mittel einsetzen, um die Geräte- und Kartennummern von Mobiltelefonen zu ermitteln oder um den Standort von Mobiltelefonen festzustellen.

§ 35 PAG gestattet der Polizei zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Datenerhebung in oder aus Wohnungen.



Die Maßnahmen unterliegen alle grundsätzlich einem Richtervorbehalt. Nur bei Fällen von Gefahr im Verzug ist ausgewählten Polizeibeamten ein Eilanordnungsrecht eingeräumt. Die richterliche Bestätigung einer polizeilichen Eilanordnung ist unverzüglich zu beantragen.

Nach § 36 Abs. 4 PAG sind die von der Maßnahme betroffenen Personen grundsätzlich nachträglich zu benachrichtigen.

3. Berichtspflichtige Maßnahmen

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Erfassung der durch die Polizeibehörden nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG durchgeführten Maßnahmen mittels Einzelerhebungsbogen. Als Berichtszeitraum wurde das Kalenderjahr gewählt. Die Meldepflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

3.1 Maßnahmen nach § 34a PAG (Telekommunikationsüberwachung)

Im Jahr 2025 wurden in vier Verfahren sieben Maßnahmen nach § 34a PAG durchgeführt. Sechs Anordnungen erfolgten durch den Richter, in einem Fall musste von der Eilanordnungsmöglichkeit des Leiters der Polizeibehörde Gebrauch gemacht werden. Die Eilanordnung wurde im Nachgang richterlich bestätigt.

Drei Maßnahmen wurden für die Dauer von einem Tag, eine Maßnahme über 20 Tage, eine Maßnahme über 30 Tage und zwei Maßnahmen über 56 Tage durchgeführt.

Drei Maßnahmen erfolgten zur Unterbindung von Freiheitsentziehungen, drei Maßnahmen wurden zur Verhütung von Gewaltdelikten durchgeführt und in einem Fall diente die Maßnahme zur Suche nach einer vermissten Person.

In sechs Fällen war von der Maßnahme jeweils nur eine Person betroffen. In drei dieser Fälle erfolgte die nachträgliche Benachrichtigung, in einem Fall wird die betroffene Person weiter vermisst und in zwei Fällen erfolgte eine Zurückstellung der Benachrichtigung wegen eines in der gleichen Sache laufenden Strafverfahrens (§ 36 Abs. 3 Satz 3 PAG). In einem Fall waren 43 Personen von der Maßnahme betroffen. Bei 28 Personen erfolgte die Zurückstellung der Benachrichtigung wegen eines in der gleichen Sache laufenden Strafverfahrens (§ 36 Abs. 3 Satz 3 PAG). Bei 15 Personen wurde auf die Benachrichtigung verzichtet, weil die Personen nur unerheblich betroffen waren und angenommen werden konnte, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung haben (§ 36 Abs. 3 Satz 3 PAG).

3.2 Maßnahmen nach § 34b PAG (Verkehrsdatenerhebung)

Im Jahr 2025 wurden in 138 polizeilichen Verfahren insgesamt 149 Anordnungen zur Verkehrsdatenerhebung nach § 34b PAG getroffen.

In 145 Fällen handelte es sich um Positionsbestimmungen von Mobiltelefonen, bei denen die letzte bekannte Position des gesuchten Mobiltelefons abgefragt wurde.

In vier Fällen wurden Verbindungsdaten erhoben. Die vorgenannten Maßnahmen wurden einmal über einen Zeitraum von sieben Tagen, einmal über 10 Tage und zweimal über 21 Tage angeordnet.

Bei den meisten Fällen handelte es sich um Vermisstensachverhalte, bei denen von ernsthaften Suizidabsichten ausgegangen werden musste. Weitere Anlässe waren die Suche nach hilflosen oder orientierungslosen Personen.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgte in 77 Fällen unmittelbar durch den Richter. Von der Eilanordnungsmöglichkeit der Leiter der Polizeibehörden

wurde in 72 Fällen Gebrauch gemacht. Alle Eilanordnungen wurden den Gerichten zur nachträglichen Bestätigung vorgelegt und durch diese bestätigt.

In der Mehrzahl sind die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme nachträglich benachrichtigt worden. In 31 Fällen ist die Benachrichtigung unterblieben:

- In sechs Fällen konnte die gesuchte Person nicht aufgefunden werden; sie gilt weiterhin als vermisst.
- In drei Fällen konnte die von der Maßnahme betroffene vermisste Person nur noch tot geborgen werden.
- In 19 Fällen wurde die Benachrichtigung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 PAG wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Dritter unterlassen.

3.3 Maßnahmen nach § 34c PAG (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

Im Jahr 2025 wurden durch die Polizeibehörden neun Maßnahmen nach § 34c PAG durchgeführt. Sechs Maßnahmen wurden durch den Richter angeordnet, in drei Fällen musste von der Eilanordnungsmöglichkeit der Leiter der Polizeibehörden Gebrauch gemacht werden. Die Eilanordnungen wurden den Gerichten zur nachträglichen Bestätigung vorgelegt und durch diese bestätigt.

Sechs Maßnahmen standen im Zusammenhang mit der Suche nach suizidgefährdeten Personen, zwei Maßnahmen im Zusammenhang mit Freiheitsberaubungen und eine Maßnahme wurde zur Verhütung von Gewalttaten durchgeführt. Eine Maßnahme erstreckte sich über einen Zeitraum von 56 Tagen, die anderen acht Maßnahmen dauerten jeweils nur einen Tag.

In sieben Fällen ist die nachträgliche Benachrichtigung der Betroffenen erfolgt. In einem Fall gilt die gesuchte Person weiter als vermisst und in einem Fall

wurde die Benachrichtigung wegen eines in der gleichen Sache laufenden Strafverfahrens (§ 36 Abs. 3 Satz 3 PAG) zurückgestellt.

3.4 Maßnahmen nach § 35 PAG (Wohnraumüberwachung)

Im Jahr 2025 wurden durch die Polizeibehörden sechs Maßnahmen nach § 35 PAG durchgeführt. Alle Maßnahmen standen im Zusammenhang mit der Verhinderung möglicher Gewaltstraftaten durch Personen, die sich jeweils bewaffnet in Wohnungen verschanzt hatten. Die Aufzeichnung der Kommunikation mit dem Störer erfolgte in fünf dieser Fälle zur Unterstützung der Tätigkeit der Verhandlungsgruppe, um durch eine sofortige Analyse der Mitschnitte Erkenntnisse für die weitere Gesprächstaktik zu gewinnen, sofern dies zur Einsatzbewältigung erforderlich war. In einem Fall bildete die Anordnung die Grundlage für Anfertigung von Bildaufnahmen durch das SEK, um sich vor dem Zugriff einen Eindruck von den Verhältnissen im Einsatzobjekt zu verschaffen.

In einem Fall erfolgte die Anordnung durch den Richter, in den anderen fünf Fällen musste bei der Anordnung der Maßnahme auf die Eilanordnungsbefugnis der Polizei zurückgegriffen werden. Alle Maßnahmen wurden im Nachgang richterlich bestätigt. Die Maßnahmen erstreckten sich jeweils maximal über einen Tag.

Die Benachrichtigung des Betroffenen ist in fünf Fällen erfolgt, in einem Fall ist die betroffene Person verstorben.